

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

**N<sup>o</sup> 32.**

**München, den 19. Juni 1883.**

---

### **Inhalt:**

Bekanntmachung vom 17. Juni 1883, Maßregeln gegen die Schafräude betreffend. — Bekanntmachung vom 23. April 1883, die Einführung der Dezimaltheilung beim Papierhandel betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Staatsdienst-Nachrichten — Hofstaat Seiner königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern. — königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Deforationen.

---

Nr. 8700.

Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Schafräude betreffend.

### **Königl. Staatsministerium des Innern.**

In Anwendung des §. 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend — R.-G.-Bl. S. 153 — wird zur Sicherung des Erfolges der zur Tilgung der Schafräude vorgeschriebenen Maßregeln die Einfuhr von Schafen aus der Schweiz nach Bayern folgender Beschränkung unterworfen:

- 1) Die Einfuhr darf vom 1. Juli bis zum 1. November 1883 nur über die Eintrittsstation Lindau nach vorgängiger Feststellung der Gesundheit der einzuführenden Schafe durch den Kontrolthierarzt in Lindau erfolgen.
- 2) Die Kosten der thierärztlichen Besichtigung des Viehes sind von dem Einführenden zu tragen.

Bezüglich der Höhe und Erhebung der Besichtigungsgebühren haben die Bestimmungen der Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Dezember 1879, Maßregeln gegen Viehseuchen betreffend — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1536 — und des hiezu erlassenen Ausschreibens des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 11. März 1880 Nr. 18,666 — Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern S. 130 — in Anwendung zu kommen.

Uebertretungen der vorstehend enthaltenen Einfuhrbeschränkung unterliegen der Bestimmung des §. 66 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 bezw. des §. 328 des Strafgesetzbuches.

München, den 17. Juni 1883.

**Schr. v. Feilich.**

Der Generalsekretär:  
Ministerialrath von Schlereth.

Nr. 6100.

Bekanntmachung, die Einführung der Dezimaltheilung beim Papierhandel betreffend.

**Staatsministerien des K. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern beider Abtheilungen, der Finanzen und Kgl. Kriegsministerium.**

In Uebereinstimmung mit einer auf Grund Bundesrathsbeschlusses vom 14. Dezember v. Js. den sämmtlichen Reichsbehörden zugegangenen Anordnung werden die Staats- und sonstigen öffentlichen Behörden aller Ressorts hiermit angewiesen, in Zukunft der Bestellung von Papier für ihren Bedarf das Ries zu 1000 Vogen als Einheit zu Grunde zu legen.

München, den 23. April 1883.

**Dr. v. Luz. Dr. v. Säusle. v. Maillinger. Dr. v. Riedel. Schr. v. Crailsheim. Schr. v. Feilich.**

Der General-Sekretär,  
Ministerialrath v. Schlereth.